

Leitfaden zu Formalia und Zitierweise

Der nachfolgende Leitfaden soll bei der Erstellung von Seminar- bzw. Abschlussarbeiten als „Anleitung“ bzw. „Orientierungshilfe“ dienen. Die formellen Voraussetzungen sind einzuhalten.

I. Formelle Voraussetzungen

- **Schriftart und -größe:** Times New Roman in Schriftgröße 12 Pt. und Blocksatz.
- **Zeilenabstand und Rand:** Zeilenabstand von 1,15 Zeilen und „normaler“ Rand (links und rechts jeweils 2,5 cm; oben 2,5 cm; unten 2 cm).
- **Umfang:** Die maximal erlaubte Zeichenzahl des inhaltlichen Teils der Arbeit beträgt
 - **Seminararbeiten (Bachelor):** 20 Seiten
 - **Seminararbeiten (Master):** 25 Seiten
 - **Bachelor-Arbeiten:** 40 Seiten
 - **Master-Arbeiten:** 50 Seiten

Hierbei sind Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung *nicht* mitzuzählen.

II. Aufbau und Gliederung

Dem inhaltlichen Teil der Arbeit ist ein Deckblatt (s. Anhang) und ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Hinter der Arbeit stehen ein Literaturverzeichnis und eine unterzeichnete Selbstständigkeitserklärung (s. Anhang).

Das Deckblatt erhält keine **Seitenzahl**, zählt aber gedanklich als erste Seite. Die sonstigen Rahmenbestandteile der Arbeit (Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Selbstständigkeitserklärung) erhalten als Seitenzahl römische Ziffern (II, III, IV, V, etc.). Der inhaltliche Teil der Arbeit erhält Seitenzahlen in arabischen Ziffern (1, 2, 3, 4, etc.). Im Einzelnen ergibt sich damit folgender **Aufbau**:

1. Deckblatt (s. Anhang 1): keine Seitenangabe (aber als erste Seite zu werten)
2. Inhaltsverzeichnis: römische Seitenzahlen (z.B. Seite II-V)
3. Eigentliche Arbeit bzw. inhaltlicher Teil: arabische Seitenzahlen (z.B. Seite 1-25)
4. Literaturverzeichnis: römische Seitenzahlen (z.B. Seite VI-IX)
5. Selbstständigkeitserklärung (s. Anhang 2): römische Seitenzahlen (z.B. Seite X)

Für die Überschriften der eigentlichen Arbeit sind folgende **Gliederungsebenen** zu verwenden: A. → I. → 1. → a) → aa) → (1) → (a) → (aa). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung:

A.

I.

1.

a)

aa)

(1)

(a)

(aa)

Einzüge vor den Überschriften können, müssen aber nicht gesetzt werden. In der Regel dürfte es nicht erforderlich sein, über die fünfte Gliederungsebene „aa)“ hinauszugehen. Die Überschriften sollten möglichst aussagekräftig ausgewählt werden.

Bei den Überschriften bietet es sich an, mit der automatischen Überschriftenfunktion von Word zu arbeiten („Start > Bereich Formatvorlagen“). Das hat den Vorteil, dass sich das Inhaltsverzeichnis später automatisch erstellen lässt („Referenzen > Inhaltsverzeichnis > benutzerdefiniertes Inhaltsverzeichnis“).

III. Korrektes Zitieren

1. Allgemeines

Die gute wissenschaftliche Praxis verlangt, dass fremde Aussagen als solche **kenntlich gemacht und mit einer vollständigen Quellenangabe belegt** werden. Das gilt sowohl für wörtliche Zitate als auch für die bloß inhaltliche Wiedergabe einer fremden Fundstelle. Bei juristischen Arbeiten ist es üblich, weitgehend auf wörtliche Zitate (also solche, die in Anführungszeichen gesetzt sind) zu verzichten. Stattdessen wird die Aussage einer Quelle in eine eigene Formulierung eingebaut (paraphrasiert) und sodann belegt (indirekte Zitation).

Existiert eine Primärquelle (z.B. ein Gerichtsurteil) und eine Sekundärquelle (z.B. ein Kommentar, der den Inhalt des Gerichtsurteils wiedergibt) ist grundsätzlich die **Primärquelle** zu zitieren. Besonders wichtige oder besonders umstrittene Ausführungen sollten mit **mehreren Quellenangaben** zitiert werden, um den Meinungsstand zutreffend darzustellen.

Die Quellenangabe erfolgt durch das Setzen von **Fußnoten** (in der Regel nach dem Satzpunkt). Fußnoten sind hochgestellte kleine Zahlen (1, 2, 3, etc.), die sich durch Word automatisch setzen lassen („Referenzen > Fußnote einfügen“). Der Fußnotentext hat dabei dieselbe Schriftart, die auch im inhaltlichen Teil verwendet wird, allerdings in einer Schriftgröße von 10 Pt. Die Fußnoten werden als vollständiger Satz behandelt. Das bedeutet, dass sie mit einem Großbuchstaben anfangen und mit einem Schlusspunkt enden. Wird nicht nur auf eine Seite bzw. Randnummer (Rn.) Bezuggenommen, ist dies durch „f.“ bzw. „ff.“ kenntlich zu machen.¹ Die Fundstelle sollte aber stets so präzise wie möglich zitiert werden. Werden mehrere Quellen zitiert, sind die einzelnen Quellen durch ein Semikolon („;“) voneinander zu trennen.² In den Fußnoten kann auch kenntlich gemacht werden, dass gewisse Autoren eine andere Ansicht vertreten („a. A. MüKo-BGB/Einsele, § 130 Rn. 34.“).

Nachfolgend werden verschiedene „**Quellenarten**“ vorgestellt:

- Monografien und Lehrbücher: Werke, die von einem oder mehreren Autoren gemeinsam geschrieben wurden (z.B. Lehrbücher, Dissertationen, Habilitationen).
- Beiträge in Sammelwerken: Werke, die meist einem spezifischen Themenfeld gewidmet sind und aus mehreren Beiträgen verschiedener Autoren bestehen (z.B. Beiträge in Festschriften oder Gedenkschriften).

¹ Der Verweis Rn. 10 f. bedeutet, dass auf die Rn. 10 und 11 Bezug genommen wird. Der Verweis Rn 10 ff. bedeutet, dass auf mehrere auf Rn. 10 folgende Randnummern Bezug genommen wird.

² Beispiel: „Vgl. BGH NJW 1998, 976 (977); zustimmend MüKo-BGB/Einsele, § 130 Rn. 34.“

- Zeitschriftenbeiträge (bzw. Aufsätze): Beiträge eines Autors in einer juristischen Fachzeitschrift (z.B. ein Aufsatz in der Zeitschrift „JuS“).
- Kommentare: Werke, die nach einzelnen Normen geordnet den Gesetzestext kommentieren. Die einzelnen Normen werden durch unterschiedliche Autoren (hier „Bearbeiter“ genannt) kommentiert (z.B. Kommentierung zu § 130 BGB im Münchener Kommentar zum BGB).
- Handbücher: Werke, die eine nach Themen geordnete Erläuterung eines rechtlichen Teilgebiets enthalten. Die einzelnen Themen werden durch unterschiedliche Autoren (hier „Bearbeiter“ genannt) geschrieben (z.B. Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft).
- Gerichtsentscheidungen: Urteile oder Beschlüsse von Gerichten (z.B. Urteil des BGH, OLG, LG, AG). Gerichtsentscheidungen werden regelmäßig in den juristischen Zeitschriften abgedruckt. Teilweise wird das Urteil zugleich von einem Autor besprochen (sog. Urteilsanmerkung).
- Internetquellen (nur in Ausnahmefällen).

2. Konkrete Zitation mit Beispielen

Nachfolgend findet sich eine Übersicht zur korrekten Zitation der einzelnen Quellenarten. Ergänzende Hinweise finden sich in den Fußnoten.

Art der Quelle	Beispiele bzw. wichtige Standardwerke ³	Zitation
Monografie (z.B. Dissertationen), Lehrbücher	<u>BGB AT:</u> <i>Faust</i> , Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil (8. Aufl. 2022) <i>Brox/Walter</i> , Allgemeiner Teil des BGB (47. Aufl. 2023) <u>Schuld- und Deliktsrecht:</u> <i>Looschelders</i> , Schuldrecht Allgemeiner Teil (21. Aufl. 2023) <i>Medicus/Lorenz</i> , Schuldrecht I (22. Aufl. 2021) <i>Brox/Walker</i> , Allgemeines Schuldrecht (48. Aufl. 2024) <i>Looschelders</i> , Schuldrecht Besonderer Teil (19. Aufl. 2024) <i>Medicus/Lorenz</i> , Schuldrecht II (18. Aufl. 2018) <i>Brox/Walker</i> , Besonderes Schuldrecht (48. Aufl. 2024) <i>Staake</i> , Gesetzliche Schuldverhältnisse (2. Aufl. 2022) <u>Sachenrecht:</u> <i>Wellenhofer</i> , Sachenrecht (39. Aufl. 2024)	Zitation in Fußnote: <i>Brox/Walker</i> , BGB AT, Rn. 200 ⁴ . Alternativ (wenn das Buch keine Randnummern enthält): <i>Brox/Walker</i> , BGB AT, S. 20. Alternativ (wenn das Buch nach §§ gegliedert ist): <i>Brox/Walker</i> , BGB AT, § 10 Rn. 15. Eintrag im Literaturverzeichnis: <i>Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich</i> , Allgemeiner Teil des BGB, 47. Aufl. 2023 [zitiert: <i>Brox/Walker</i> , BGB AT]

³ Die genannten Standardwerke sind nur als Beispiele zu verstehen. Diese Werke allesamt in Ihrer Arbeit zu verwenden ist weder erforderlich noch ausreichend. Suchen Sie also selbst nach einschlägigen Quellen!

⁴ Hier steht stets die konkrete Fundstelle.

Vieweg/Lorz, Sachenrecht (9. Aufl. 2022)

Prütting, Sachenrecht (38. Aufl. 2024)

Erb- und Familienrecht:

Helms, Erbrecht (8. Aufl. 2024)

Brox/Walker, Erbrecht (30. Aufl. 2024)

Schwab, Familienrecht (31. Aufl. 2023)

Wellenhofer, Familienrecht (7. Aufl. 2023)

Arbeitsrecht:

Junker, Grundkurs Arbeitsrecht (23. Aufl. 2024)

Dütz/Thüsing, Arbeitsrecht (28. Aufl. 2023)

Handels- und Gesellschaftsrecht:

Kindler, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht (10. Aufl. 2024)

Saenger, Gesellschaftsrecht (6. Aufl. 2023)

Drygala/Staake/Szalai,

Kapitalgesellschaftsrecht (2012)

Langenbacher, Aktien- und Kapitalmarktrecht (5. Aufl. 2022)

Zivilprozessrecht:

Musielak/Voit, Grundkurs ZPO (16. Aufl. 2022)

Beitrag in Sammelwerken (z.B. Festschrift, Gedenkschrift)	--	Zitation in Fußnote: <i>Gsell</i> , FS Derleder, S. 135 ⁵ (145 ⁶). Eintrag im Literaturverzeichnis: <i>Gsell, Beate</i> ⁷ , „Kettengewährleistung“ – Mängelrechte des Käufers im Abschluss an ein Nacherfüllungsbemühen des Verkäufers, in: Kai-Oliver Knops (Hrsg.), Heinz Georg Bamberger (Hrsg.), Gerrit Hölzle (Hrsg.), Festschrift für Peter Derleder zum 75. Geburtstag, 2015, S. 135-170 (zitiert: <i>Gsell</i> , FS Derleder)
Zeitschriftenbeiträge	Neue juristische Wochenschrift (NJW) Juristische Arbeitsblätter (JA) Juristische Schulung (JuS) Juristische Ausbildung (JURA) Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (MMR) Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)	Zitation in Fußnote: Regelfall: <i>Wertenbruch</i> , JuS 2020, 481 (483). Seltene Alternative (bei sog. Archivzeitschriften ⁸ , hier wird Band und Jahr angegeben): <i>Riesenhuber</i> , AcP 218 (2018), 693 (700). Eintrag im Literaturverzeichnis: <i>Wertenbruch, Johannes</i> , Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, JuS ⁹ 2020, S. 481-488 (zitiert: <i>Wertenbruch</i> , JuS 2020)
Kommentare	<u>Allgemeines Zivilrecht:</u> BeckOK BGB (Beck-Online) Münchener Kommentar BGB (Beck-Online) Schulze BGB (Beck-Online) Jauernig BGB (Beck-Online) Erman BGB (Juris) Staudinger BGB (Juris)	Zitation in Fußnote: BeckOK-BGB/ <i>Wendtland</i> ¹⁰ , § 130 Rn. 10. Alternativ (wenn sich die Gesetzesbezeichnung noch nicht aus dem Namen des Kommentars ergibt): <i>Musielak/Voit/Heinrich</i> , ZPO § 1 Rn. 1.

⁵ Anfangsseite des Beitrags.

⁶ Seite der konkreten Fundstelle.

⁷ Hier steht der Autorenname und nicht der Herausgeber.

⁸ Die relevanteste Archivzeitschrift im Zivilrecht ist das „Archiv für die civilistische Praxis (AcP)“.

⁹ Bei gängigen Zeitschriften genügt auch hier die Abkürzung.

¹⁰ Bearbeiter der jeweiligen Kommentierung (nicht der Herausgeber des Gesamtwerks).

	<p>Grüneberg BGB (nur als Printversion) <u>Handels- und Gesellschaftsrecht:</u> BeckOK HGB (Beck-Online) Hopt HGB (Beck-Online) Noack/Servatius/Haas GmbHG (Beck-Online) Henssler/Strohn Gesellschaftsrecht (Beck-Online)</p> <p><u>Sonstige Nebengebiete:</u> Erfurter Kommentar (Arbeitsrecht, Beck-Online) Musielak/Voit (ZPO, Beck-Online)</p>	<p>Eintrag im Literaturverzeichnis: Option 1 (wenn Kommentar einen „Personennamen“ trägt): <i>Musielak, Hans Joachim (Hrsg.), Voit, Wolfgang (Hrsg.)</i>¹¹, Zivilprozessordnung, 20. Aufl. 2023 (zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter) Option 2 (wenn Kommentar einen „Sachnamen“ trägt): Beck’scher Online-Kommentar zum BGB, <i>Hau, Wolfgang (Hrsg.), Poseck, Roman (Hrsg.)</i>, 68. Edition Stand 01.11.23¹² (zitiert: Beck-OK-BGB/Bearbeiter)</p>
Handbücher	<p>Besch’sches Handbuch des Personengesellschaftsrechts Münchener Handbuch Arbeitsrecht</p>	<p>Zitation in Fußnote: Beck-Hdb. PersG/<i>Stengel</i>, § 3¹³ Rn. 260.</p> <p>Eintrag im Literaturverzeichnis: Beck’sches Handbuch der Personengesellschaften, Prinz, Ulrich (Hrsg.), Kahle, Holger (Hrsg.), 5. Aufl. 2020 (zitiert: Beck-Hdb. PersG/Bearbeiter)</p>
Gerichtsentscheidungen	<p>Urteile und Beschlüsse von Gerichten insbesondere der ordentlichen Gerichtsbarkeit (BGH, OLG, LG, AG), der Arbeitsgerichtsbarkeit (BAG, LAG, ArbG), der Verwaltungsgerichtsbarkeit (BVerwG, OVG,</p>	<p>Zitation in Fußnote: BGHZ¹⁴ 65, 15 (16) Alternativ (wenn das Urteil einen „Namen“ hat): BGHZ 65, 15 (16) – ITT¹⁵. Alternativ (wenn nicht in amtlicher Sammlung): BGH NJW 1975, 1318 (1319).</p>

¹¹ Bei mehr als zwei Herausgebern kann an Stelle der weiteren Herausgeber „et al.“ Geschrieben werden.

¹² Die Angabe von „Edition“ und „Stand“ ist eine Besonderheit gewisser Beck-Online-Kommentare.

¹³ Anders als bei Kommentaren bezieht sich die §-Angabe hier nicht auf eine Gesetzesnorm, sondern auf ein Kapitel im Werk.

¹⁴ Der Kürzel „BGHZ“ bedeutet, dass das Urteil in die sog. amtliche Sammlung aufgenommen wurde. Ist dies der Fall, ist vorrangig immer die amtliche Sammlung zu zitieren.

¹⁵ Einige besonders relevante Urteile haben einen „Namen“ bekommen. Dieser ist dann hinter dem Urteil anzugeben (im Beispiel „ITT“).

	VG) und der Verfassungsgerichtsbarkeit (BVerfG).	<p>Alternativ (wenn das Urteil eine sog. Anmerkung hat): BGH DNotZ 2020, 459 (460) – m. Anm. Schaub.¹⁶</p> <p>Seltene Alternative (nur, wenn das Urteil ausnahmsweise nicht in einer Zeitschrift abgedruckt ist): OLG Stuttgart, Urt. V. 15.06.2023, 2 U 32/22.</p> <p>Urteile werden nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt!</p>
Internetquellen	--	<p>Zitation in Fußnote: <i>Rath</i>, LTO (ggf. noch Angabe einer genaueren Fundstelle, z.B. durch Seitenzahl bzw. Randnummer).</p> <p>Eintrag im Literaturverzeichnis: Internetquellen sind in einem gesonderten Teil des Literaturverzeichnisses aufzuführen. <i>Rath, Martin</i>, Historische Nebengleise des Eisenbahnrechts, Legal Tribune Online, 10.03.24, abrufbar unter https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/feuilleton-bahn-beamte-recht-schmuggel-diebstahl/ zuletzt abgerufen am 13.03.24 (zitiert: Rath, LTO)</p>

¹⁶ Wenn der Inhalt der Anmerkung zitiert wird, gelten die Regeln für das Zitat von Zeitschriftenbeiträgen (s.o.).

IV. Einzelheiten zum Literaturverzeichnis

In das Literaturverzeichnis gehören diejenigen Quellen, die in den Fußnoten zitiert wurden (also nicht alles, was gelesen wurde). **Gerichtsentscheidungen stehen nicht im Literaturverzeichnis.**

Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch** zu ordnen, eine Sortierung nach den Quellenarten soll *nicht* erfolgen (mit der Ausnahme eines gesonderten Abschnitts für Internetquellen). Grundsätzlich steht der Autor bzw. Herausgeber vorne (s. oben bei den einzelnen Quellenarten unter „Eintrag im Literaturverzeichnis“). Eine Ausnahme davon stellen Kommentare und Handbücher mit „Sachnamen“ dar. Hier ist nach dem jeweiligen Sachnamen zu ordnen (z.B. Münchener Kommentar zum BGB).

Es bietet sich an, das Literaturverzeichnis als Tabelle zu erstellen. Das hat den Vorteil, dass sich die Einträge automatisch nach dem ersten Buchstaben sortieren lassen („Tabellenlayout > Sortieren“). Ein Literaturverzeichnis aus den o.g. Beispielquellen **könnte wie folgt aussehen:**

Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, *Hau, Wolfgang (Hrsg.), Poseck, Roman (Hrsg.)*, 68. Edition Stand 01.11.23
(zitiert: Beck-OK-BGB/Bearbeiter)

Beck'sches Handbuch der Personengesellschaften, *Prinz, Ulrich (Hrsg.), Kahle, Holger (Hrsg.)*, 5. Aufl. 2020
(zitiert: Beck-Hdb. PersG/Bearbeiter)

Brox, Hans, Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB, 47. Aufl. 2023
(zitiert: Brox/Walker, BGB AT)

Gsell, Beate, „Kettengewährleistung“ – Mängelrechte des Käufers im Abschluss an ein Nacherfüllungsbemühen des Verkäufers, in: Kai-Oliver Knops (Hrsg.), Heinz Georg Bamberger (Hrsg.), Gerrit Hölzle (Hrsg.), Festschrift für Peter Derleder zum 75. Geburtstag, 2015, S. 135-170
(zitiert: Gsell, FS Derleder)

Musielak, Hans Joachim (Hrsg.), Voit, Wolfgang (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 20. Aufl. 2023
(zitiert: Musielak/Voit/Bearbeiter)

Wertenbruch, Johannes, Abgabe und Zugang von Willenserklärungen, JuS 2020, S. 481-488
(zitiert: Wertenbruch, JuS 2020)

Internetquellen:

Rath, Martin, Historische Nebengleise des Eisenbahnrechts, Legal Tribune Online, 10.03.24, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/feuilleton-bahn-beamte-recht-schmuggel-diebstahl/> zuletzt abgerufen am 13.03.24
(zitiert: Rath, LTO)

Anhang 1: Deckblatt-Muster für Seminararbeiten

Vor- und Nachname

Musterstraße 20, 99999 Musterstadt

E-Mail-Adresse

x. Fachsemester (SoSe 2024)

Matrikel-Nr. xxxxxxxx

Titel

Seminar bei Prof. Dr. Marco Staake

– Seminararbeit –

Anhang 3: Selbstständigkeitserklärung

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit zu dem Thema „GmbH-Konzernorganisation: Betriebsführungsvertrag mit dem Mehrheitsgesellschafter“ selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen verwendet habe.

Die Stellen, die anderen Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, habe ich unter Angabe der Quelle und unter Einhaltung der Regeln wissenschaftlichen Zitierens kenntlich gemacht.

Wuppertal, xx.xx.20xx